

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

25 (18.6.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548122)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1874. Donnerstag, 18. Juni. № 25.

Bekanntmachungen.

1) Die Stelle eines Schulwärters an der Heiligengeistthorschule soll zum 1. October d. J. anderweit besetzt werden. Der Schulwärter hat freie Wohnung im Schulhause, freie Feuerung, sowie die Benutzung des Schulgartens, und bezieht daneben eine zu vereinbarende Vergütung.

Die Instruction für den Schulwärter liegt auf dem Rathhause zur Einsicht aus.

Bewerber haben sich bis zum 1. Juli d. J. in der Magistratsregistratur zu melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, Juni 8.

2) Das Departements-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der Stadt Oldenburg wird in diesem Jahre am
Mittwoch, den 8. Juli d. J.,

stattfinden.

Die beteiligten Militairpflichtigen haben sich hierzu Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Rathhause bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen einzufinden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1874, Juni 13.

Verfahren der Gemeindebehörden bei Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen zc.

Bei Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der Zeugnisse beziehen, welche die Gesellen zc. bei ihrem Abgange zu fordern berechtigt sind, erfolgt nach § 108 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, insoweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden nicht bestehen, die Entschei-

ding durch die betreffende Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht dem Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen. Durch Art. 33, §. 8 der revidirten Gemeindeordnung ist für das Herzogthum Oldenburg jene Function den Gemeindevorständen übertragen.

Es konnte sich nun fragen, ob durch diese gesetzlichen Bestimmungen den Gemeindevorständen für derartige Streitigkeiten nicht eine förmliche richterliche Dualität beigelegt sei, in welcher sie namentlich auch zur Abnahme von Eiden befugt erschienen. Auf die desfällige Anfrage eines Verwaltungsamtes hat indessen das Großherzogliche Staatsministerium erwidert, „daß das Verfahren zur Erledigung der fraglichen Streitigkeiten, soweit die Entscheidung den Gemeindebehörden zugewiesen ist, nur als eine administrative Regelung aufgefaßt werden kann, weil gegen diese Entscheidung ausdrücklich der Rechtsweg gestattet ist. Diesem nach und auch nach dem Gesetze vom 3. Juni 1864, betreffend den Gebrauch der Eide, sind die Gemeindevorstände nicht befugt, in solchen Streitigkeiten einen Eid abzunehmen oder auf Eidesleistung irgend einer Art zu erkennen, wohl aber, Zeugen bei Geldstrafe vorzuladen.“

Der hiesige Magistrat hat übrigens stets dieser Auffassung entsprechend verfahren.

Voranschlag der Bürgerfelder Schulacht für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1874 bis 30. April 1875.

Einnahme.

1. Restanten	2	Thlr. —	gf.
2. Schulgeld für 132 Kinder à 2 Thlr. 20 gf.	352	=	=
3. Brüche und andere Straf gelder	1	=	=
4. Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht)			
a) nach dem Grundbesitz: $\frac{4}{10}$ des Jahresbetrags der Grund- und Gebäudesteuer	256	Thlr.	
b) nach dem Einkommen: 12 Mo- nate Einkommensteuer 454 Thlr.	710	=	=
Summa	1065	Thlr. —	gf.

Ausgabe.

1. Vorschuß des Rechnungsführers . . .	73 Thlr.	—	gf.
2. Erwerb von Schulgrundstücken und Gebäuden, Neubau- und Reparationskosten	36	=	15 =
3. Gewöhnliche Unterhaltung der Schulgebäude nebst Zubehör, darunter für Reinigung des alten und neuen Schulzimmers 10 Thlr.	20	=	— =
4. Abgaben und Brandkassebeitrag . . .	10	=	— =
5. Verzinsung und Abtrag der Capitalschuld			
a) Die im Jahre 1860 contrahirte Schuld von 1600 Thlr., welche in 25 Jahren wieder abzutragen ist, beträgt noch 897 Thlr. 8 ^o / gf.			
Zinsen dafür			
à 4 % 35	=	26 ^o	=
vom Kapital			
sind abzut. 66	=	15 ^o	=
bleibt Kapital-			
schuld 830	=	22 ^o	=
102	=	12 ^o	=
b) ferner Verzinsung und Abtragung der Capitalschuld der im Jahre 1869 contrahirten Schuld von 1100 Thlr., welche in 20 Jahren zu tilgen ist. Dieselbe beträgt noch 942 Thlr. 26 ^o / gf.			
Zinsen dafür			
à 4 % 37 Thlr.	21 ^o	gf.	
vom Capital			
sind abzut. 43	=	8 ^o	=
bleibt Capital-			
schuld 899 Thlr.	17 ¹⁰	gf.	
81	=	—	=
6. Turnplatz und Turngeräthe	10	=	— =
7. Bücher und andere Lehrmittel	20	=	— =
8. Sonstige bewegliche Inventariestücke	2	=	— =
9. An den Hauptlehrer;			
a) Gehalt:			
Gehalt nebst Accidentien 235 Thlr.			
Ortszulage 76	=		
	Latus	354 Thlr.	27 ^o / gf.

